

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München

In der Normenkontrollsache

**Dr. Ralf Schramm**

gegen

**Zweckverband Wasserversorgung Hallertau**

wegen Benutzungsgebühren

nehmen wir namens und im Auftrag des Antragstellers wie folgt Stellung:

1. Der Antragsgegner behauptet in seinem Schreiben vom 17.5.2024, der Antragsteller habe keine Akteneinsicht genommen. Hierzu stellt der Antragsteller fest, dass er im Vorfeld des Normenkontrollverfahrens am 8. Februar 2024 folgende E-Mail an den Vorsitzenden und den Geschäftsführer des Wasserzweckverbands geschrieben hat:

*„Sehr geehrter Herr ...,*

*bezugnehmend auf meine eMail vom 1.2.2024 bitte ich Sie noch einmal hinsichtlich einer Entscheidung über das Einlegen eines Rechtsmittels zu meinem Gebührenbescheid 2023 bezüglich der auf dem neuen Wasserpreis basierenden Vorauszahlungen zuvor noch um Zusendung der ausführlichen Gebührenkalkulation für den Wasserpreis des aktuellen Kalkulationszeitraums.*

*Angesichts der kurzen Widerspruchsfrist und der Zeit für eine Prüfung der Zahlen bitte ich Sie um Zusendung mit einer letzten Fristsetzung bis morgen, 8.2.2024, nachdem Sie die erste Frist 2.2.2024 ja haben verstreichen lassen.*

*Vielen Dank*

*Mit freundlichem Gruß  
Ralf Schramm”*

Hierauf erhielt der Antragsteller folgende Antwort ...:

*„Sehr geehrter Herr Schramm,*

*die Widerspruchsfrist beträgt den üblichen Zeitraum bei Bescheiden und kann daher nicht als kurz angesehen werden.*

*Die entsprechenden Daten wurden in den öffentlichen Sitzungen des Verbandes, zu denen über die Zeitung und Homepage eingeladen wurde, erläutert. Jeder Anschlussnehmer hatte die Möglichkeit an diesen Sitzungen teilzunehmen.*

*Von daher sehen wir von einer Übersendung der Kalkulation ab.*

*Mit freundlichen Grüßen ...”*

Daraus musste der Antragsteller den Schluss ziehen, dass es neben den öffentlich vorgestellten Daten keine weiteren gab. Über diese Daten zur Gebührenkalkulation und der Bilanzen aber verfügte der Antragsteller. Daher sah er keine Veranlassung, dies auch noch zu hinterfragen und Mutmaßungen über etwaige weitere Unterlagen anzustellen. Insofern es nun also doch weitere Unterlagen zur Gebührenkalkulation gibt, so wurde der Antragsteller demgemäß falsch informiert.

2. Hinsichtlich der Bilanzen ist zu betonen, dass gemäß der Präsentation des Unternehmens Schneider & Zajontz am 12.10.2023 als Kalkulationsgrundlagen u.a. die Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 genannt wurden. Diese Unterlagen sind jedoch in der Normaufstellungsakte nicht vollständig enthalten. Insbesondere fehlen auch die zugehörigen Anlagen.

Insofern **beantragen** wir Einsicht in die vollständigen Unterlagen zu den Jahresabschlüssen 2020 - 2023 inklusive Anlagen.

Der Antragsgegner ist jedenfalls nach seiner Betriebssatzung und nach der Eigenbetriebsverordnung verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln und hat die Versorgung so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Daran muss er sich bei allen Maßnahmen messen lassen und der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft ablegen.

3. Im Zuge der Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2021 und der Beratungen über die Investitionen (die zu diesem Zeitpunkt noch mit 17 Millionen Euro veranschlagt wurden, aktuell steht mehr als das Doppelte im Raum) Ende 2020 trug der Geschäftsführer der Antragsgegnerin in einer Werkausschusssitzung vor, die Investitionen rein über den Wasserverbrauch finanzieren zu können; auf dringendes Anraten der Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim werde davon jedoch nicht Gebrauch gemacht, weil dann die Wassergebühren noch einmal deutlich auf einem „sehr hohen Niveau veranschlagt werden müssten“.

Aufgrund dieser Aussage wurde dann eine Entscheidung zugunsten einer Finanzierung der Investitionsmaßnahmen zu 100% aus Verbesserungsbeiträgen herbeigeführt. Denn für eine seriöse Entscheidung wäre es aus Sicht des Antragstellers an dieser Stelle unabdingbar

gewesen, die veranschlagte Wasserpreiserhöhung auch mit einer konkreten Zahl zu benennen. Dies wurde versäumt.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist aus Sicht des Antragstellers unklar und zweifelhaft, ob den Verbandsräten bei der Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Maßnahme sämtliche erforderlichen Unterlagen, die zu einer ordnungsgemäße und objektive Abwägung erforderlich waren, vorlagen.

So wurde erst Folgendes im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 - 2026 nach einem Abbruch des Kalkulationszeitraums von 2021 - 2024 klar: Inzwischen waren die veranschlagten Investitionskosten von 14 bis 17 Millionen Euro im Jahr 2020 auf 35 Millionen im Jahr 2023/24 gestiegen. Darunter hatten die ersten Baumaßnahmen, die in den Jahren 2023 - 2025 abgeschlossen sein sollen, im Jahr 2020 ein maximales Auftragsvolumen von etwa 5 Millionen Euro, im Jahr 2023 werden schon etwa 10 Millionen Euro veranschlagt. Auch dieser Preis ist inzwischen überholt und noch einmal eine Million Euro höher. Der Baupreisindex gibt nur eine Erhöhung von etwa 43% her, so dass nicht nachvollziehbar ist, wie diese Erhöhungen realistisch zustande kommen. Die Gesamtinvestitionen von 35 Millionen Euro sollen in 3 Phasen erfolgen. Dabei sind 10,5 Millionen Euro in der ersten Phase vorgesehen, die sich über den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 erstreckt. 80% sollen über Verbesserungsbeiträge, 20% über die Wassergebühren finanziert werden.

Nachweislich der Gebührenkalkulation des Unternehmens Schneider & Zajontz macht der Unterschied zwischen 100% Finanzierung über Verbesserungsbeiträge und 100% Finanzierung über die Wassergebühr gerade mal 7 ct aus. Im Jahr 2020, als man noch von einer Investitionssumme von 17 Millionen Euro ausging, wären dies gerade einmal knapp 4 ct gewesen.

Für die Gesamtinvestition von 35 Millionen Euro rechnet der Wasserversorger mit 88 ct Erhöhung des Wasserpreises bei reiner (100%) Gebührenfinanzierung. Im Jahr 2020 waren das bei einer damals veranschlagten Investitionssumme von 17 Millionen Euro also 43 ct.

All diese Zahlen hätte man den Verbandsräten im Jahr 2020 zur Verfügung stellen müssen, um eine seriöse Entscheidung treffen und eine entsprechende Abwägung vornehmen zu können.

Stattdessen hat man sich für 100% Verbesserungsbeiträge und letztendlich für die Beauftragung eines Kommunalberatungsbüros für eine Datenermittlung von Gebäude- und Geschossflächen, selbst bei Neubauten, in einer „Luxusversion“ im „Blindflug“ ohne Kenntnis von Gebührendaten entschieden, bei der man nach Auffassung des Antragstellers von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen ist und die nach Durchsicht der im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vorliegenden Unterlagen mit vielen Unstimmigkeiten behaftet sind.

Diese haben letztendlich nach Einschätzung des Antragstellers zu einem hohen wirtschaftlichen Schaden im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation zu Lasten der Anschlussnehmer geführt, gegen die der vorliegende Normenkontrollantrag sich richtet. Denn immerhin schlägt letztendlich die Datenaufnahme mit veranschlagten 1,9 Millionen Euro in der aktuellen Gebührenkalkulation zu Buche.

4. Da die Verteilung der Kosten für die Beauftragung des Kommunalberatungsunternehmens auf den aktuellen Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 erfolgt, ist dies u.a. von zentraler Bedeutung für die Berechnung der Wassergebühr für diesen Zeitraum.

In den durch den Wasserzweckverband durchgeführten Informationsveranstaltungen ging der Wasserversorger ursprünglich offenbar davon aus, dass die Kosten für die Datenerhebung auf die Verbesserungsbeiträge und eben nicht auf die Gebühren aufgeschlagen werden. Das geht u.a. aus dessen Präsentationen hervor, nach denen die Gesamtkosten beim Verbesserungsbeitrag aus den Investitionskosten in Höhe von 10.500.000 Euro plus die Kosten der Aufmessung in Höhe von 1.800.000 Euro angegeben sind. Offenbar befand sich der Wasserversorger auch darüber im Irrtum, wie die Kosten der Aufmessung zu verrechnen sind und dachte, er könne sie den Verbesserungsbeiträgen zuschlagen.

Kostenvergleich: Verbesserungsbeitrag oder Wassergebühren

Gesamtkosten für die Kunden beim **Verbesserungsbeitrag**:

Investitionssumme:	10.500.000 €
<u>+Kosten der Aufmessung</u>	<u>1.800.000 €</u>
<u>Gesamtkosten</u>	<u>12.300.000 €</u>

Gesamtkosten für die Kunden bei Umlage über die **Wassergebühren**:

Investitionssumme:	10.500.000 €
<u>3 % Zinsen      40 Jahre Laufzeit</u>	<u>7.539.000 €</u>
<u>Gesamtkosten</u>	<u>18.039.000 €</u>

(bei dieser Variante sind keine Nacherhebungen möglich weil die Datengrundlage fehlt)

Gesamtkosten für die Kunden beim <b>Verbesserungsmaßnahmen:</b>	
Investitionssumme ( <b>Beitrag</b> ):	10.500.000 €
<u>+Kosten der Aufmessung (<b>Gebühren</b>)</u>	<u>1.800.000 €</u>
<u>Gesamtkosten</u>	<u>12.300.000 €</u>
Gesamtkosten für die Kunden bei Umlage über die <b>Wassergebühren:</b>	
Investitionssumme:	10.500.000 €
<u>3 % Zinsen      40 Jahre Laufzeit</u>	<u>7.539.000 €</u>
<u>4 % Zinsen      40 Jahre Laufzeit</u>	<u>10.052.000 €</u>
<u>Gesamtkosten (3 %)</u>	<u>18.039.000 €</u>
<u>Gesamtkosten (4 %)</u>	<u>20.552.000 €</u>
(bei dieser Variante sind keine Nacherhebungen möglich weil die Datengrundlage fehlt)	

Lange dachten die Entscheidungsträger somit offensichtlich, dass die Kosten für die Aufmaße über Beiträge und nicht über Gebühren finanziert werden und haben unter diesen falschen Voraussetzungen den entsprechenden Auftrag an ein Kommunalberatungsunternehmen vergeben.

Dem Bericht zur Beitrags- und Gebührenkalkulation für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 19.4.2021 von der Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ist zu entnehmen:

„Der Zweckverband ist sich – auch auf Drängen der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Kelheim – bewusst, dass die zur Verfügung gestellten beitragspflichtigen Flächen dringend der Nachprüfung bedürfen und hat nach Fertigstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation auch bereits Angebote zur Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen eingeholt.“

Dem Antragsteller sind derlei zu diesem Zeitpunkt vorliegende rechtsaufsichtliche Hinweise oder Anweisungen nicht bekannt, sie liegen den Unterlagen der Normaufstellungsakte auch nicht bei. Es ist auch nicht Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörden, einen selbständigen Wasserzweckverband zu irgendetwas zu drängen. Vielmehr haben die Rechtsaufsichtsbehörden nach dem Wortlaut der Gemeindeordnung eine beratende Funktion. Daher bezweifelt der Antragsteller, dass der Wasserversorger von der Rechtsaufsicht dazu gedrängt worden sein soll, insbesondere eine Neuvermessung sämtlicher Grundstücke und Geschossflächen im Versorgungsgebiet, auch solcher von Neubauten, vorzunehmen. Insbesondere sind hierzu auch keinerlei Rechtsgrundlagen vorgetragen.

Der Zweckverband ging im Jahr 2020 nachweislich der Niederschrift über die öffentliche Verbandsversammlung vom 22.10.2020 davon aus:

„Diese Dienstleistung wird an ein externes Büro vergeben. Die Kosten liegen bei ca. 600.000 Euro.“

Dieser geschätzte Betrag überschreitet den Schwellenwert für (bei der Trinkwasserversorgung relevante) Liefer- und Dienstleistungen für Sektorenauftraggeber bezüglich einer europaweiten Ausschreibung. Infolgedessen war der Zweckverband unabdingbar dazu angehalten, den Auftrag europaweit auszuschreiben.

Das hat der Wasserversorger allerdings nicht veranlasst. Vielmehr hat er offensichtlich nachweislich der nichtöffentlichen Werkausschusssitzung vom 10. Februar 2021 laut eigener Aussage 3 Ingenieurbüros aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Allein diese Aussage war schon falsch und aus Sicht des Antragstellers gegenüber den Verbandsräten manipulativ, da eines der Unternehmen, nämlich das, das letztendlich heute die Datenermittlung ausführt, das Kommunalberatungsunternehmen Bitterwolf, gar nicht über Ingenieure verfügt, es mithin also kein Ingenieurbüro ist und war. Damit konnten die Verbandsräte glauben, dass dieses Unternehmen über eine wesentlich höhere Qualifikation verfügt als es tatsächlich der Fall ist.

Ein Unternehmen, das zwar über einen Ingenieur verfügt, konnte kein Angebot abgeben, da es keine freie Kapazitäten hatte.

Das Unternehmen Bitterwolf aus Greding, das, anders als in der Niederschrift vermerkt, ja nicht über Ingenieure verfügt und damit auch kein Ingenieurbüro sein kann, gab ein Angebot mit einem Volumen von etwa 1,1 Millionen Euro plus einiger nur mit einem Stundenlohn angegebener Positionen an.

Das dritte Unternehmen, wobei dieses sowohl über Ingenieure als auch über Vermessungsingenieure verfügt, gab ein Angebot über etwa 550.000 Euro zuzüglich 2% Nebenkosten plus optional 133.000 Euro, falls auch Nacherhebungen gewünscht seien, ab. In der Summe also etwa zusammen maximal etwa 695.000 Euro.

Nachweislich der Niederschrift der öffentlichen Verbandsversammlung vom 25. Februar 2021 wird 15 Tage später dann mitgeteilt:

„Um die Verbesserungsbescheide auf rechtssichere Grundlage zu stellen, ist eine gründliche Erfassung der aktuellen Grundstücks- und Geschossflächen unabdingbar.

Dazu wurde ein Kommunalberatungsbüro beauftragt, das sich auf diese Tätigkeit spezialisiert hat.

Dieses Büro wird alle Liegenschaften aufnehmen und alle Gebäude sowie Gebäudeteile auf ihre Beitragsrelevanz prüfen und gemeinsam mit den Eigentümern das Bestandsdatenblatt erarbeiten.

Das Büro ist auch beauftragt, die Nacherhebung von Beiträgen durchzuführen...“

Die Unterlagen, die der Antragsteller in einer Verbandsversammlung / Werkausschusssitzung vermutet, aus der die eigentliche Auftragsvergabe ersichtlich ist, sind der Normaufstellungsakte allerdings nicht zu entnehmen, so dass der Antragsteller bittet, diese nachzureichen. Insbesondere geht aus den Unterlagen nicht hervor, an welches Unternehmen

der Auftrag zu diesem Zeitpunkt erteilt wurde. Das allerdings erachtet der Antragsteller als für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Auftragsvergabe gegebenenfalls relevant.

Das nächste, was dem Antragsteller bekannt ist, ist, nachdem der Auftrag ja schon vergeben war, eine europaweite Ausschreibung. Diese wurde auf der TED- (Tenders Electronic Daily) Plattform unter Dienstleistungen - 463872-2021 am 14. September 2021 (S178) veröffentlicht. Schlusstag für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge war der 12. Oktober 2021. (Anlage ASt. 23) In den Ausschreibungsunterlagen ist u.a. zu lesen:

#### „III.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Mit der Erbringung dieser Leistungen wird ein Unternehmen mit entsprechender einschlägiger Erfahrung und personeller Kapazität beauftragt. An fachlicher Qualifikation sind unter anderem Vermessungsingenieurleistungen, Erfahrungen im Beitragswesen und Kenntnisse im KAG gefordert.“

Im Schriftsatz des Antragsgegners vom 17.5.2024 trägt der für die Vergabe zuständige Rechtsanwalt u.a. vor, dass bezüglich des Kriteriums Vermessungsingenieursleistungen gar nicht auf eine berufsbezogene, sondern vielmehr auf eine tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise abgestellt gewesen sein sollte.

Dies kann der Antragsteller nicht nachvollziehen.

Im Vergabehandbuch für Lieferungen und Dienstleistungen sind unter

5.73.2 Definition von Architekten- und Ingenieurleistungen (Abs. 2) Architekten- und Ingenieurleistungen definiert als Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfasst werden und sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird.

Aus Sicht des Antragstellers kann das Kriterium Vermessungsingenieursleistungen daher nicht in etwas uminterpretiert werden, was so etwas ähnliches wie derartige Leistungen sein soll, sondern erfordert eben die Qualifikation von Vermessungsingenieuren. Zu diesem Zeitpunkt ging man ja, wie von der Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Kelheim auf Nachfrage in einem Schreiben (Anlage St. 24) vom 4.7.2023 davon aus, dass für die durchzuführenden Vermessungsleistungen die Fachkompetenz von Vermessungsingenieuren erforderlich ist. Erst im Anschluss soll überdacht worden sein, ob für die durchzuführenden Vermessungsleistungen tatsächlich auch die Fachkompetenz von Vermessungsingenieuren erforderlich ist. Das habe man letztendlich verneint.

Auf der TED-Plattform Dienstleistungen - 579900-2021 vom 12. November 2021 S220 (Anlage ASt. 25) ist dann unter Punkt V.1 ersichtlich, dass keine Angebote oder Teilnahmeanträge eingegangen sind.

Da sich also auf die europaweite Ausschreibung kein Unternehmen beworben hatte, was ja alleine schon verwunderlich ist, da der Wasserversorger im Februar 2021 doch Angebote von zwei Unternehmen eingeholt hatte und sogar schon den Auftrag vergeben hatte, mithin also

zumindest diese beiden Unternehmen ohne Weiteres hätten an der Ausschreibung teilnehmen können, soll nun wieder mit zwei Unternehmen verhandelt worden sein. Darunter wohl dasjenige, das letztendlich den Zuschlag bekommen hat. Das zweite Unternehmen ist derzeit unbekannt, entsprechende Unterlagen wurden nicht vorgelegt.

Der Zweckverband will nun also mit zwei Unternehmen verhandelt haben. In der Niederschrift des Gemeinderats von Elsendorf vom 1.2.2022, in dem der Zweckverband seine Sanierungsmaßnahmen vorgestellt hatte, ist hierzu vermerkt:

”Jetzt verhandeln wir mit zwei Büros, um für diese Dienstleistung ein Angebot zu erhalten. Die Aufmessung wird erst im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 gestartet und kann nach ersten Einschätzungen (hier liegen die beiden Büros gleich) 2025 abgeschlossen werden.”

Nachweislich der TED-Plattform Dienstleistungen - 248491-2022 vom 10. Mai 2022 S90 war der Tag des Vertragsabschlusses der 20.4.2022, wobei lediglich ein Angebot eingegangen sein soll. Der Zuschlag wurde bekanntlich an die Kommunalberatung Bitterwolf GmbH erteilt. Der Gesamtwert des Auftrags ist mit 1.794.725,00 Euro angegeben. Auch ist das Kriterium Vermessungsingenieurleistungen nicht etwa herausgenommen, wie behauptet, sondern weiterhin unter dem Punkt II.2.4 Beschaffung angegeben.

Dieses Angebot lag 200% über dem anfangs geschätzten Rahmen von 600.000 Euro, wie in der Niederschrift über die öffentliche Verbandsversammlung vom 22.10.2020 vermerkt ist, und 160% über dem Angebot eines Unternehmens, das in der nichtöffentlichen Werkausschusssitzung vom 10. Februar 2021 vorgestellt wurde. Mithin war dem Zweckverband also offensichtlich völlig klar, in welchem finanziellen Rahmen sich der Auftrag zur Datenaufnahme der Geschoss- und Grundstücksflächen bewegen darf, und ihm lag hierzu auch ein konkretes günstiges Angebot vor. Daher ist es nach Auffassung des Antragstellers erstens nicht klar, warum der Zweckverband ein Angebot, das selbst aus seiner eigenen Sicht ja völlig unwirtschaftlich ist, angenommen hat, und zweitens warum kein weiteres Angebot berücksichtigt wurde. Ein solches Angebot lag ja im Februar 2021 schon vor. Ja mehr noch, es wurde sogar schon ein Auftrag vergeben.

In der Zusammenschau aller Dokumente und Aussagen, angefangen von der geschätzten Summe von 600.000 Euro, der Einholung von Angeboten ein halbes Jahr vor der europaweiten Ausschreibung, obgleich die Summe eine europaweite Ausschreibung erforderlich machte, der bereits verkündeten Auftragsvergabe im Februar 2021, ebenfalls weit vor der Ausschreibung, der Auftragsvergabe an ein Unternehmen, das die Vergabekriterien gar nicht erfüllt, der Behauptung, man verhandle mit zwei Büros, der Angebotsabgabe aber nur eines Büros zu einem Preis, der 200% über der Schätzsumme liegt, der Behauptung, es gäbe aus technischen Gründen keinen Teilnahmewettbewerb, fragt sich der Antragsteller auch, ob hier gegen Vergaberecht verstoßen wurde.

In jedem Fall belegen die Unterlagen das hochgradig unwirtschaftliche Handeln des Wasserversorgers, der einen Auftrag im Wert von geschätzten 600.000 Euro zum dreifachen Preis vergeben hat. Dieser massive wirtschaftliche Schaden, den der Wasserversorger aus Sicht des Antragstellers wissentlich und allzu leichtfertig zu Lasten der Gebührenzahler angerichtet hat, darf in keinem Fall dem Gebührenzahler auferlegt werden.



5. „Wir haben keine Daten“. Mit diesen Worten eröffnete der Geschäftsführer des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hallertau am 17. Mai 2023 in der Gemeinde Attenhofen seinen Vortrag bei einer Informationsveranstaltung. Damit wollte er offenbar die 1,8 Millionen teure Datenermittlung für die Grundstücks- und Geschossflächen der etwa 10.000 Anschlussnehmer rechtfertigen. Just an diesem Abend erst wurden die 1,8 Millionen überhaupt bekannt. Bis dato sprach der Verbandsvorsitzende stets von 95 Euro pro Anschlussnehmer, also eine Gesamtsumme von etwa 950.000 Euro. Exakt dieser Betrag war es, mit dem auch die Kommunalberatung Bitterwolf, die den Auftrag erhalten hatte, auf ihrer eigenen Homepage geworben hatte. Dem Antragsteller war zu diesem Zeitpunkt völlig unklar, wie diese Kostenexplosion zustande gekommen sein soll und kritisierte den Versorger während der Veranstaltung ob der enormen „Inflation“ bei dieser Summe. Es ist auch jetzt noch völlig unklar, wie sich die hohe Differenz ergeben haben soll. Hierzu bedarf es der Kenntnis weiterer Unterlagen, insbesondere wohl des Verhandlungsergebnisses und des Vertrags mit dem Unternehmen Bitterwolf.

Nach den in der Informationsveranstaltung dargestellten Vorstellungen des Zweckverbands plante dieser tatsächlich, sämtliche Gebäude neu zu vermessen und beehrte auch Zutritt zu den Innenräumen, um sich bezüglich beitragspflichtiger Räumlichkeiten zu vergewissern. Dies jedenfalls hat der Wasserversorger auf der Informationsveranstaltung klar, eindeutig und unmissverständlich deutlich gemacht.

In einem Urteil des VG Bayreuth vom 9.12.2020 (AZ B 4 K 18.898) heißt es, dass der Gemeinde lediglich bei der Erstveranlagung von Beiträgen eine Ermittlungspflicht obliegt, nicht jedoch bei irgendeiner Art von Nachveranlagung. Vielmehr liegt es nach der Erstveranlagung in der Verantwortung des Anschlussnehmers, beitragspflichtige Änderungen zu melden.

6. Der Antragsgegner gibt in seinem Schriftsatz vom 17.5.2024 lediglich Vermutungen an, tatsächlich will er nicht wissen, wie der in seinen Bilanzen aufgeführte Posten „Rücklagen“ zustande gekommen sein soll. Er unterstellt dem Antragsteller, er glaube, dies sei eine Art Bankguthaben.

Die Zahlen aus den Jahresabschlüssen der vergangenen Jahre ergeben klar, dass der Jahresgewinn 916.159,60 Euro aus dem Jahr 2016 mit den Rücklagen in Höhe von 5.679.066,59 Euro und der Jahresgewinn von 109.115,30 Euro aus dem 2017 mit den Rücklagen in Höhe von 6.595.226,19 Euro verbucht wurde. Für weiter zurückliegende Jahre liegen dem Antragsteller derzeit keine Jahresabschlussmeldungen im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vor, da dessen Online-Archiv nicht weiter zurückgeht.

Damit ist klar, dass eine Summe von über einer Million Euro in den vergangenen Jahren, in denen der Geschäftsführer des Zweckverbands bereits im Amt war, in Form von Jahresgewinnen in die Rücklagen gebucht wurden. Zumindest über diesen Betrag müsste der Zweckverband also Kenntnisse haben, Unterlagen besitzen und Auskunft geben können, was mit diesen Gewinnen passiert ist. Stattdessen behauptet er aber, er wüsste es nicht. Da darf es dann nicht verwundern, wenn die Bürger, wie auch der Antragsteller, derlei Auskünften an

dieser Stelle mit einer gewissen Skepsis begegnen und nachfragen, was es denn nun mit den Rücklagen auf sich hat.

Ferner möchte der Antragsteller darauf hinweisen, dass nach den eigenen öffentlichen Aussagen des Zweckverbands sowohl Jahresgewinne, als auch Jahresverluste mit den Rücklagen verbucht werden können. Das gibt der Zweckverband auch ergänzend zu den Unterlagen zur Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2022 bis 31.12.2022 an:

„Im Laufe der Jahre können sich die Rücklagen durch Umbuchung von Gewinn- oder Verlustvorträgen verändern.“

Der Zweckverband hat bislang aber ausschließlich Jahresgewinne, nicht aber die in den vergangenen Jahren entstandenen Jahresverluste mit den Rücklagen verbucht.

7. In der Gebührenkalkulation ist ein Posten „Leitungssanierungen“ in Höhe von jährlich 1,4 Millionen Euro angesetzt. Einen solchen Posten kann der Antragsteller in den Bilanzen des Zweckverbands der vorangehenden Jahre nicht so ohne Weiteres finden. Gleichwohl gibt der Zweckverband aber öffentlich an, auch bisher für Leitungssanierungen 600.000 Euro jährlich aufgewendet zu haben (vergl. z.B. Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung in Elsendorf vom 1.2.2022).

Dem Antragsteller ist nicht ersichtlich, unter welchen Posten dieser Betrag in der Vergangenheit in den Bilanzen aufgeschlüsselt ist. In jedem Fall müssten diese Posten dann aber um 600.000 Euro reduziert worden sein, da dieser Betrag ja nun unter dem neuen Posten „Leitungssanierungen“ eingebucht ist. Dies kann der Antragsteller anhand der Unterlagen nicht ohne Weiteres nachvollziehen.

8. Offenbar versucht der Antragsgegner dem Antragsteller zu unterstellen, er glaube, der Wegfall von Vorauszahlungen zu Erschließungskosten seien Einnahmen und bekräftigt dies gleich dreimal. Vielleicht mag dies missverständlich aus der Überschrift des entsprechenden Kapitels im Normenkontrollantrag hervorgehen, der beschriebene Inhalt lautet aber ganz korrekt: „Hierdurch werden die Ausgaben des Zweckverbands vermindert.“ Und genau darum geht es. Mit dem Stichtag 1. Januar 2022 (bezogen auf den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans) werden die vormals durch den Wasserzweckverband zu entrichtenden Erschließungskosten durch die Verbandsgemeinden getragen. Dadurch entstehen erhebliche Minderausgaben. Diesen Kostenaufwand betrachtet der Wasserversorger selbst neben Leitungssanierungen als einen der größten Kostenblöcke bei der Gebührenkalkulation.

Der Antragsteller kann aus den Unterlagen nicht entnehmen, inwieweit dieser offensichtlich wesentliche Kostenfaktor bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt worden sein soll. Er kann es auch nicht aus den diesbezüglichen Angaben im Schriftsatz des Antragsgegners vom 17.5.2024 entnehmen oder herleiten.

9. In seinem Schriftsatz vom 17.5.2024 behauptet der Antragsgegner, insbesondere die Nacherhebungsbeiträge seien mit 2.310.000 Euro für 2024 und mit 1.550.000 für 2025 berücksichtigt worden, sie seien als zu erwartende Einnahmen aus Herstellungsbeiträgen verbucht. In jedem Fall sind sie, anders als die Einnahmen aus dem Datenverkauf an die Gemeinden, nicht separat aufgeführt. Der Antragsteller bezweifelt, dass es sich bei den offerierten Zahlen um erwartete Nacherhebungsbeiträge der letzten 25 Jahre handelt. Vielmehr dürfte es sich um ganz normale Einnahmen aus erwarteten Geschoss- und Grundstücksflächenerweiterungen handeln. Die erstgenannte Zahl wurde bereits in einem im November 2023 erstellten Dokument als Zahl für den Haushalt 2024 unter dem Posten „Empfangene Ertragszuschüsse“ mit der Bezeichnung aus „Geschoss- und Grundstücksflächenerweiterungen“ aufgeführt. Wie hoch der angebliche Anteil der Nacherhebungsbeiträge sein soll, bleibt unklar.

10. Nach einer Bündelausschreibung hinsichtlich des Strompreises und einem Vertragsabschluss Ende 2022 über eine Dauer von 3 Jahren unterlag der Antragsgegner einem äußerst hohen Strompreis; so stiegen die jährlichen Stromkosten des Zweckverbands von vormals etwa 400.000 Euro auf veranschlagte 1.600.000 Euro im Jahr 2023, 900.000 im Jahr 2024 und 800.000 im Jahr 2025.

Diese entsprechenden Werte sind in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt. Der Stromliefervertrag erstreckt sich allerdings nicht auf das Jahr 2026. Für dieses Jahr 2026 veranschlagt der Wasserversorger aber ebenfalls einen Preis von 800.000 Euro und damit das Doppelte des Preises vor dem Vertragsabschluss mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dem Antragsteller ist unklar, wie der Zweckverband auf diesen hohen Wert kommt. Er leitet sich aus keinerlei Strompreisentwicklung oder Prognose ab.

Der Zweckverband ist mit einem von ihm selbst angegebenen Jahresverbrauch von etwa 2.000.000 kWh Strom selbst ein Großabnehmer. Er dürfte somit in den Genuss des Industriestromtarifs kommen. Dies gilt umso mehr im Rahmen einer Bündelausschreibung mit insgesamt etwa 1.500 Gemeinden und Zweckverbänden.

Der Industriestrompreis in Deutschland lag nur Ende 2022 kurzzeitig bei einem Wert von knapp über 40 ct / kWh, zu einem Zeitpunkt also, als der Bayerische Gemeindetag einen Vertrag über den doppelten Wert für den Zweckverband abschloss. Als Grund wurde der Krieg in der Ukraine ausgemacht. Andere Gemeinden sahen sich sogar mit noch höheren Vertragsabschlüssen konfrontiert. Ab Ende 2022 fiel der Preis jedoch wieder rasant. Ende 2023, als die aktuelle Gebührenkalkulation vorgestellt wurde, lag der Industriestrompreis bei etwa 25 ct / kWh mit weiter abnehmender Tendenz, Anfang 2024 bei etwa 18 ct / kWh. Dass die Strom- und Gaspreise sinken würden, war zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation bekannt.

Angesichts dieser Preisentwicklung ist es für den Antragsteller daher nicht nachvollziehbar, mit welcher Argumentation der Zweckverband in der aktuellen Gebührenkalkulation der Jahre 2024 - 2026 für das bislang vertragslose Jahr 2026 jährliche Stromkosten in Höhe von 800.000 Euro angesetzt hat. Diesen Wert betrachtet der Antragsteller als willkürlich ohne solide

Grundlage festgelegt. Nach der Preisentwicklung sieht der Antragsteller einen realistischen und durchaus vorsichtigen Ansatz vielmehr innerhalb eines Rahmens bis 500.000 Euro.

11. In Anlage 2 der Gebührenkalkulation ist bei der Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse für die Jahre 2023 - 2026 unter dem Posten Entgelte aus Wasserlieferungsverträgen ein Betrag von 425.000 Euro für das Jahr 2023 angegeben. Der gleiche Betrag ist für das Jahr 2024 in den Haushalt eingestellt. Dieser Betrag fließt offensichtlich über den Verlustausgleich in die Gebührenkalkulation ein.

Der Betrag gleicht exakt dem Betrag, den der Wasserversorger vor der Gebührenerhöhung von 1,09 auf 1,50 Euro im Jahr 2021, nämlich im Jahr 2019, angesetzt hatte. Im Jahr 2021 wurden aber die Gebühren für die Wassergäste erhöht. Ab dem Jahr 2023 wurden darüber hinaus auch die erhöhten Stromkosten auf die Wassergäste umgelegt. Daher würde man für das Jahr 2023 einen ähnlichen Wert erwarten wie für die Jahre 2024 bis 2026, in denen dieser Posten jeweils mit 638.000 Euro angesetzt ist.

12. Der Antragsteller richtet neben den weiteren, vorstehend aufgeführten Punkten den Fokus der vorliegenden Stellungnahme insbesondere auf das aus seiner Sicht in hohem Maße unwirtschaftliche und unverhältnismäßige Handeln des Zweckverbands in Verbindung mit einer rechtswidrigen Auftragsvergabe und einem über alles verhältnismäßige und vertretbare hinausgehenden Auftragsvolumen.

Der Zweckverband wusste, dass dieser Auftrag zu einem wesentlich günstigeren und damit wirtschaftlicheren Preis erhältlich war. Der Antragsteller bittet daher darum, weitere Unterlagen anzufordern, die die Umstände der Auftragsvergabe und der entsprechenden Beschlussfassungen aufklären können:

- Anforderung der vollständigen Unterlagen zu den Jahresabschlüssen 2020 - 2023 der Antragsgegnerin inklusive Anlagen.
- Vorlage der schriftlichen Entscheidungsgrundlagen, die den Verbandsmitgliedern zur Entscheidungsfindung Ende 2020 übermittelt wurden - Berechnungsgrundlagen
- Unterlagen, die belegen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde dazu gedrängt hat, beitragspflichtige Flächen nachzuprüfen mit Begründung
- Vorlage des bislang fehlenden schriftlichen Beschlusses der Verbandsversammlung zur Auftragsvergabe, Vertragsunterlagen
- Vorlage von Unterlagen zur Klärung der Vergabe einschließlich des Beschlusses zur Auftragsvergabe, zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und des Beschlusses einschließlich etwaiger Anmerkungen zur Auftragsvergabe des Werkausschusses und der Verbandsversammlung, Vertragsunterlagen
- Vorlage von Unterlagen zur Auftragsvergabe im Februar 2021 einschließlich des Beschlusses und etwaiger Anmerkungen.

- Vorlage von entsprechenden Unterlagen zur Leitungssanierung
- Vorlage von Unterlagen, welcher Betrag für die Nacherhebungsbeiträge angesetzt wurde und wie diese berechnet wurden.
- Vorlage von Unterlagen, auf welcher Grundlage der Strompreis für 2026 ermittelt wurde.

Zur Begründung verweisen wir auf die oben stehenden Ausführungen.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht